

**HEH Aviation "Madrid" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Hamburg**

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

PASSIVA

	2025 EUR	Vorjahr EUR		EUR	2025 EUR	Vorjahr EUR
Investmentbetriebsvermögen			1. Rückstellungen		14.650,00	12.500,00
1. Barmittel und Barmitteläquivalente			2. Kredite			
a) Täglich verfügbare Bankguthaben	539.678,95	767.703,15	a) von Kreditinstituten		3.889.738,59	4.879.275,59
b) Kurzfristige liquide Anlagen	804.228,87	0,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2. Forderungen			a) aus anderen Lieferungen und Leistungen		681,87	0,00
a) Andere Forderungen	9.647.368,95	11.679.480,75	4. Sonstige Verbindlichkeiten			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	3.377,77	1.613,66	a) Andere		253,01	0,00
4. Aktive Rechnungsabgrenzung	9.654,92	24.137,32	5. Eigenkapital			
			a) Kapitalanteile beziehungsweise gezeichnetes Kapital	6.364.435,99		6.846.609,29
			b) Kapitalrücklage	<u>734.550,00</u>		<u>734.550,00</u>
					7.098.985,99	7.581.159,29
	<u>11.004.309,46</u>	<u>12.472.934,88</u>			<u>11.004.309,46</u>	<u>12.472.934,88</u>

**HEH Aviation "Madrid" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Hamburg**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Investmenttätigkeit		
1. Erträge		
a) Zinsen und ähnliche Erträge	661.698,59	774.451,62
b) Sonstige betriebliche Erträge	271.521,69	257.426,94
Summe der Erträge	933.220,28	1.031.878,56
2. Aufwendungen		
a) Zinsen aus Kreditaufnahmen	132.382,94-	161.477,64-
b) Verwaltungsvergütung	47.803,80-	46.866,48-
c) Verwahrstellenvergütung	18.746,56-	18.378,96-
d) Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	12.669,80-	12.556,00-
e) Sonstige Aufwendungen	99.510,05-	101.580,59-
Summe der Aufwendungen	311.113,15-	340.859,67-
3. Ordentlicher Nettoertrag	622.107,13	691.018,89
4. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahr	622.107,13	691.018,89
5. Ergebnis des Geschäftsjahres	622.107,13	691.018,89
Zuordnung zu Gesellschafterkonten	622.107,13-	691.018,89-

HEH Aviation „Madrid“ GmbH & Co. geschlossene Investment-KG Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Allgemeine Angaben

Die HEH Aviation „Madrid“ GmbH & Co. geschlossene Investment-KG („HEH Madrid“) hat ihren Sitz in Hamburg und ist unter HRA 111019 beim Amtsgericht Hamburg registriert. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine geschlossene Publikums-Investmentkommanditgesellschaft, die den Vorschriften der §§ 149 ff. Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) unterliegt. Die Gesellschaft hat daher für Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung die besonderen Vorschriften nach §§ 158-160 KAGB sowie die Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände (KARBV) zu beachten.

Die Gesellschaft ist aufgrund ihrer Rechtsform und der an ihr beteiligten Kapitalgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 264a Abs. 1 HGB verpflichtet, die Vorschriften für Kapitalgesellschaften & Co. anzuwenden.

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2025 die Größenmerkmale einer kleinen Personengesellschaft gemäß § 264a Abs. 1 in Verbindung mit § 267 Abs. 1 HGB auf.

Die Gesellschaft wendet für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung die Gliederungsvorschriften der §§ 21 und 22 KARBV an.

Für die Aufstellung des Anhangs wird § 25 KARBV beachtet.

Aufgrund der Vorschriften des KAGB erstellt die Gesellschaft einen Lagebericht nach § 289 HGB mit den besonderen Angaben nach § 23 Abs. 3 und 4 KARBV. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft geben aufgrund der Bestimmung des § 158 i.V.m. § 135 Abs. 1 Nr. 3 KAGB einen sog. Bilanzzeit nach § 264 Abs. 2 S. 3 bzw. § 289 Abs. 1 S. 5 HGB ab.

2. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§§ 26 ff. KARBV)

Der Jahresabschluss der Gesellschaft weist in EUR zum 31. Dezember 2025 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 7.098.985,99 aus.

Durch den Verkauf des Flugzeugs wurden die Forderungen gegenüber Saimer Leasing Limited eingebucht und kein neues Wertgutachten erstellt. Das Bankguthaben wird nach § 29 Abs. 2 KARBV zum Nennbetrag bilanziert.

Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden grundsätzlich abgezinst.

Die Verbindlichkeiten werden gemäß § 29 Abs. 3 KARBV mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Restlaufzeiten sind im Verbindlichkeitspiegel dargestellt.

3. Angaben zu den Vermögensgegenständen (§ 25 Abs. 5 Nr. 4 KARBV)

Im Jahr 2023 wurde das Flugzeug an die Saimer Leasing Limited veräußert. Gemäß Kaufvertrag wird der Kaufpreis ratierlich gezahlt, die Gesellschaft erhält im September 2032 die letzte Kaufpreisrate.

Die Fremdfinanzierungsquote der Gesellschaft zum 31.12.2025 beträgt 35,49 %.

Die Wartungsarbeiten wurden im Berichtsjahr durchgeführt.

4. Vergleichende Übersicht über die Wertentwicklung des Investmentanlagevermögens

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Vermögen	11.004.309,46	12.472.934,88	13.944.875,11
Schulden	3.905.323,47	4.891.775,59	5.946.515,96
Nettoinvestmentvermögen	<u>7.098.985,99</u>	<u>7.581.159,29</u>	<u>7.998.359,15</u>

5. Darstellung der Kapitalkonten entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelung (§ 25 Abs. 4 KARBV)

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
EIGENKAPITAL		
Kapitalanteile der Kommanditisten		
1. Pflichteinlagekapitalkonto I	14.691.000,00	14.691.000,00
2. Kapitalkonto II (Agio)	734.550,00	734.550,00
3. Entnahmen	./. 8.510.909,67	./. 7.406.629,24
4. Ergebniszuweisung	184.345,66	./. 437.761,47
	<u>7.098.985,99</u>	<u>7.581.159,29</u>

6. Erläuterungen zur Bilanz

Im Jahr 2023 wurde das Flugzeug an die Saimer Leasing Limited veräußert. Gemäß Kaufvertrag wird der Kaufpreis ratierlich gezahlt, die Gesellschaft erhält im September 2032 die letzte Kaufpreiskrate. Da es sich um eine langfristige Forderung handelt, wurde diese abgezinst.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Umsatzsteuererstattungsansprüche und haben sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Rückstellungen betreffen die Jahresabschlusskosten 2025.

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2025:

	Restlaufzeit			
	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.019.187,67	2.870.550,92	0,00	3.889.738,59
(i. Vj.	989.849,59	3.889.426,01	0,00	4.879.275,60)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	681,87	0,00	0,00	681,87
(i. Vj.	0,00	0,00	0,00	0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	253,01	0,00	0,00	253,01
(i. Vj.	0,00	0,00	0,00	0,00)

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr beträgt EUR 2.870.550,92 (Vorjahr: EUR 3.889.426,01).

7. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen handelt es sich um Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigung auf Forderung TEUR 272.

Von den Zinserträgen von insgesamt TEUR 662 entfallen TEUR 655 auf die Aufzinsung der Forderung, TEUR 7 entfallen auf Festgeldzinsen.

Zinsaufwendungen von TEUR 132 (Vorjahr: TEUR 161) entfallen auf die Fremdfinanzierung.

Die Verwaltungskosten der KVG betragen im Berichtsjahr TEUR 48 (Vorjahr: TEUR 47).

Die Vergütung der Verwahrstelle beträgt TEUR 19 (Vorjahr: TEUR 18).

TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 13) entfallen auf Abschluss- und Prüfungskosten.

Die sonstigen Aufwendungen von TEUR 100 (Vorjahr: TEUR 102) beruhen im Wesentlichen aus Verwaltungsaufwendungen und Finanzierungskosten, der Geschäftsführungsvergütung in Höhe von TEUR 24 (Vorjahr: TEUR 23), Rechts- und Beratungskosten sowie Buchführung in Höhe von TEUR 7 (Vorjahr: TEUR 10) sowie Kosten der Anlegerverwaltung in Höhe von TEUR 36 (Vorjahr: TEUR 35).

8. Verwendungsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 § 24 Abs. 1 KARBV

	2025 EUR	2024 EUR
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	622.107,13	691.018,89
2. Gutschrift auf Kapitalkonto	-622.107,13	-691.018,89
3. Bilanzgewinn	0,00	0,00

9. Entwicklungsrechnung für das Vermögen der Kommanditisten § 24 Abs. 2 KARBV

	2025 01.01.2025- 31.12.2025 EUR	2024 01.01.2024- 31.12.2024 EUR
I. Wert des Eigenkapitals am Beginn des Geschäftsjahres	7.581.159,29	7.998.359,15
1. Mittelzufluss (netto)		
a. Mittelzufluss aus Gesellschaftereintritten		
b. Mittelabflüsse durch Entnahmen	./1.104.280,43	./1.108.218,75
	6.476.878,86	6.890.140,40
Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		
2. nach Verwendungsrechnung	622.107,13	691.018,89
Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		
3. jahres	0,0	0,0
	622.107,13	691.018,89
II. Wert des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres	7.098.985,99	7.581.159,29

10. Angaben gem. § 300 KAGB

Angaben zu schwer liquidierbaren Vermögensgegenständen:

Prozentsatz der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, für die besondere Regeln gelten: 0 %.

Angaben zu neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend „KVG“) hat schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft zu überwachen. Die KVG überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend. Seit Aufstellung des letzten Jahresberichts hat es keine wesentlichen Änderungen zum Liquiditätsmanagement der Gesellschaft gegeben.

Risikomanagementsystem

Der Risikomanagement-Prozess beginnt mit der Identifikation und Erfassung der Risiken. In einem zweiten Schritt werden die Risiken bewertet und analysiert. Die dritte Phase widmet sich der Steuerung der als relevant eingestuften Risiken, die vierte der Kontrolle der Effizienz und

Effektivität der Steuerungsmaßnahmen. Im fünften Schritt erfolgt ein stetiger Vergleich mit den Anlagebedingungen. Ergänzt wird der Risikomanagementprozess durch eine adäquate und IT-gestützte Risikodokumentation. Das System der KVG für das Risikomanagement erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Mit Hilfe von transparenten Systemen und Prozessen gewährleistet das Risikomanagementsystem das frühzeitige Erkennen und Einschätzen von Risiken, um geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen oder auch Chancen zu nutzen. Im Rahmen des Frühwarnsystems werden regelmäßig Risikoindikatoren erhoben und zu Risiken aggregiert. Soweit ein Indikator die festgelegten Schwellenwerte überschreitet, wird ein Frühwarnimpuls ausgelöst, der eine Ursachenanalyse und Maßnahmen zur Risikobewältigung nach sich zieht. Es erfolgt eine jeweils angemessene Risikolimitierung.

Veränderungen von Risiken werden im Rahmen von regelmäßigen Risikoinventuren durch die Risikoverantwortlichen identifiziert und gegebenenfalls auch ad hoc an den Risikomanager gemeldet. Im Rahmen einer Risikoanalyse und -bewertung werden die Risiken grundsätzlich nach Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten quantifiziert. In den Fällen, wo eine Quantifizierung nicht möglich ist, erfolgt eine qualitative Beschreibung der Risiken und eine fundierte Schätzung der Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten durch den jeweiligen Risikoverantwortlichen.

Der KVG obliegt es, im Rahmen ihrer Melde- und Berichtspflichten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie die Anleger regelmäßig über das aktuelle Risikoprofil bzw. über dessen wesentliche Änderungen zu informieren. Gemäß Art. 44 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19. Dezember 2012 („AIFM-VO“) in Verbindung mit Anhang II AIFM-VO sind bei dieser Information insbesondere das Markt-, das Kredit-, das Liquiditäts- sowie das Gegenparteirisiko und operationelle Risiken darzustellen.

Risikoprofil des AIF

Mit der Investition in den AIF sind neben der Chance auf Auszahlungen auch Risiken verbunden. Bei dem AIF handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung an einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Aufgrund der Langfristigkeit der zu tätigenen Investition steht die wirtschaftliche Entwicklung des AIF nicht fest und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Kapitaleinlage nebst Ausgabeaufschlag.

Individuelle Risiken aus der persönlichen Situation eines Anlegers können nicht dargestellt werden. Neben den im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken können heute nicht vorhersehbare Ereignisse oder Entwicklungen den AIF bzw. die im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinträchtigen. Alle einzeln dargestellten Risiken können auch kumuliert oder aber auch in einer besonders starken Ausprägung eintreten und dadurch die negativen Auswirkungen auf den AIF und somit auch auf den Anleger verstärken.

Das Risikoprofil des AIF wird im Wesentlichen bestimmt durch Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Gegenparteirisiken, operationelle und steuerliche Risiken. Das Risikoprofil des AIF ist nicht bestimmt durch den Grundsatz der Risikomischung. Realisieren sich bei diesem Anlageobjekt Risiken, können diese nicht entsprechend mit anderen Vermögensgegenständen ausgeglichen

oder die Intensität der Risikorealisierung gemindert werden. Darüber hinaus bestehen Gesellschafterrisiken, die nicht im Rahmen eines Risikomanagementsystems abgebildet werden können.

Die relevanten gesetzlichen Limits wurden nicht überschritten.

Allgemeine Risiken

Prognose- und Konzeptionsrisiko

Die im Verkaufsprospekt dargestellten Wirtschaftlichkeitsprognosen basieren auf Annahmen und abgeschlossenen Verträgen. Prognosen und frühere Entwicklungen sind kein Indikator für die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft. Der Grad der Genauigkeit von Prognosen nimmt mit zunehmender Laufzeit der Beteiligung ab. Es besteht das Risiko, dass sich die zugrundeliegenden Annahmen als unzutreffend oder unvollständig erweisen bzw. Sachverhalte sich anders entwickeln als angenommen. Eine andere als die prognostizierte Entwicklung kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der HEH Madrid auswirken. Daher kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie hoch die Auszahlungen aus dem Investment an die Anleger tatsächlich ausfallen werden. Insgesamt können sich Auszahlungen an die Anleger verringern, verzögern oder ganz ausfallen.

Vertragserfüllungsrisiko (Kontrahenten- bzw. Gegenparteirisiko)

Die tatsächlichen Auszahlungen aus der Beteiligung sind maßgeblich davon abhängig, dass die vorgesehenen Hauptvertragspartner der Gesellschaft ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Für die Gesellschaft stellt sich dieses Risiko als Bonitätsrisiko der Hauptvertragspartner dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die mit dem Flugzeugmanagement und der Beteiligungsverwaltung beauftragten Unternehmen – hierzu zählen auch Vertragsbeziehungen zu Dienstleistungs- und Auslagerungsunternehmen und sonstigen Dritten – ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Stehen die beauftragten Gesellschaften oder ihr Management nicht mehr zur Verfügung, auch bei ordentlichen Beendigungen von Verträgen, kann es zu Verzögerungen kommen, bis ein geeigneter Ersatz gefunden wird. Ggf. kann ein Ersatz nur zu nachteiligen Konditionen realisiert werden, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger bewirken kann.

Informationsrisiko

Die den Anlegern zur Verfügung gestellten Informationen basieren teilweise auf Angaben fremder Dritter. Die Richtigkeit dieser Angaben wird vorausgesetzt, kann aber inhaltlich nicht vollständig überprüft werden. In der Folge besteht für die Anleger das Risiko, dass Inhalte, Annahmen und/oder Schlussfolgerungen von verwendeten Quellen unvollständig, ungenau oder nicht richtig sind. Hieraus können sich negative Abweichungen von den geplanten Ergebnissen des AIF ergeben. Auszahlungen an die Anleger können geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Damit besteht die Gefahr, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Austrittsrisiko

Die Laufzeit der Gesellschaft ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2030 befristet. Es besteht jedoch das Risiko, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen ihre Beteiligungen vor dem Ende der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Laufzeit der Beteiligung anfechten, widerrufen, von diesen zurücktreten oder außerordentlich kündigen. In diesen Fällen besteht bei einem Auseinandersetzungsguthaben die Verpflichtung, an den ausscheidenden Gesellschafter Zahlungen aus dem Vermögen der HEH Madrid zu leisten. Durch solche (unerwarteten) Zahlungsverpflichtungen kann das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinträchtigt werden.

Dadurch können sich Auszahlungen an die verbleibenden Anleger verringern, verzögern oder ganz ausbleiben und diese können einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden. Für die auf diese Weise ausscheidenden Anleger besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Auseinandersetzungsguthabens.

Allgemeines Risiko aus Störungen der internationalen Kapitalmärkte

Es besteht das Risiko, dass Störungen an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten wie durch Staatsbankrotte, Schuldenmoratorien, Schuldenschnitte auf Staatsebene und auch Störungen auf Ebene von Finanzinstituten eintreten. So besteht insbesondere das Risiko, dass Versicherungen, Banken oder Kreditinstitute aufgrund einer solchen Krise ihre Verpflichtungen, insbesondere gegenüber der Gesellschaft nicht, nicht vollständig oder nicht zum geplanten Zeitpunkt, erfüllen. Weiterhin besteht das Risiko, dass sich die Inflationsrate unverhältnismäßig schnell erhöht (extreme Inflation) oder das Währungssystem (vgl. hierzu in diesem Kapitel „Währungsrisiken“) umgestellt wird, wodurch das wirtschaftliche Ergebnis der HEH Madrid negativ beeinflusst werden könnte. In diesen Fällen können sich nicht nur Auszahlungen an die Anleger verringern, verzögern oder ganz ausfallen, ebenso können Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Liquiditätsrisiken

Allgemeines Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken ergeben sich aus der Ungleichheit von Ein- und Auszahlungen und bergen die Gefahr in sich, dass die Gesellschaft mangels liquider Mittel ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Liquiditätsrisiken können beispielsweise dadurch entstehen, dass die vereinbarten Kaufpreiskonten verspätet oder gemindert geleistet werden, die zu erbringenden Verbindlichkeiten der HEH Madrid jedoch vereinbarungsgemäß gezahlt werden müssen. Weiter können gesetzliche Änderungen oder vertragliche Bestimmungen, die Entnahme freier Liquidität in Frage stellen. Die HEH Madrid hält planmäßig eine Liquiditätsreserve vor. Es ist möglich, dass außerplanmäßige Ausgaben der Gesellschaft die verfügbare Liquidität aufzehren oder übersteigen. Sollte die verfügbare Liquidität nicht ausreichen, kann dies zur Folge haben, dass die HEH Madrid zusätzliche Mittel zu nicht eingeplanten Kosten aufnehmen muss oder dass es zu einer Insolvenz der HEH Madrid kommt, die zu einem Totalverlust der Kommanditeinlage der Anleger nebst Agio führen kann. Gleiches gilt, sollte das planmäßige Eigenkapital nicht, nur verzögert oder nicht in voller Höhe platziert bzw. eingezahlt werden. Sollte Saimer Leasing Limited seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht erfüllen, , könnte es zu Verzögerungen bei der Auflösung der Gesellschaft kommen oder nur geringere Auszahlungen an die Anleger möglich sein. Sofern sich die vorstehenden Liquiditätsrisiken realisieren, besteht das Risiko, dass das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinflusst wird und sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern, verzögern oder gänzlich unterbleiben und Anleger das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Risiko aus Zinsentwicklungen

In der Wirtschaftlichkeitsprognose wird die prognostizierte Liquidität ab dem Jahr 2020 mit einem durchschnittlichen kalkulatorischen Zinssatz von 1,00 % p.a. verzinst. Sollte nur ein durchschnittlich negativer Zinssatz erzielt werden können, hätte dies negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger.

Währungsrisiken

Die Einnahmen aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag und der Kapitaldienst für die Finanzierung des Flugzeuges erfolgen vertragsgemäß in Euro. Sollte der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht nachkommen (insbesondere die Zahlung der Kaufpreistraten) würde das Flugzeug als Sicherheit nochmals durch die Gesellschaft vermarktet werden müssen, wodurch Währungsrisiken entstehen könnten. Dies könnte zu geringeren Auszahlungen und zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiken aus der Beteiligungsstruktur

Risiko aus der externen Verwaltung der Gesellschaft

Gemäß den Anforderungen des KAGB hat die HEH Madrid eine Kapitalverwaltungsgesellschaft zu ihrer externen Verwaltung bestellt und ihr in diesem Zusammenhang eine umfassende rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht zur Erfüllung ihrer Pflichten erteilt. Die KVG entscheidet über die Anlage und die Verwaltung des Kommanditanlagevermögens der HEH Madrid. Es besteht das Risiko, dass die KVG für die HEH Madrid nachteilige Entscheidungen trifft oder ihren gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen in sonstiger Weise nicht nachkommt oder die ihr erteilte Erlaubnis verliert. Insbesondere ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den Fall des Verstoßes gegen aufsichtsrechtliche Pflichten berechtigt, der KVG das Recht zur kollektiven Vermögensverwaltung für die Gesellschaft zu entziehen. Es besteht das Risiko, dass die HEH Madrid in diesem Falle rückabzuwickeln ist, falls sie sich nicht in ein intern verwaltetes geschlossenes Investmentvermögen umwandelt oder die Verwaltung von keiner anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen wird. Sofern die Verwaltung von einer anderen Kapitalgesellschaft übernommen wird, besteht das Risiko, dass die Kosten hierfür höher ausfallen. Vorstehendes kann zu einer Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses der HEH Madrid und dadurch zu geringeren, verspäteten oder ausbleibenden Auszahlungen an die Anleger und zum teilweisen oder vollständigen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Risiken aus der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wird mit einer umfassenden Mitwirkungs- und Kontrolltätigkeit hinsichtlich der Vermögensgegenstände sowie der Zahlungsströme der HEH Madrid beauftragt. Es besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten nicht einhält und der Gesellschaft dadurch bspw. durch eine fehlerhafte oder verzögerte Verwendung der Anlegergelder ein Schaden entsteht. Erfüllt die Verwahrstelle die gesetzlichen Anforderungen nicht, kann die BaFin die KVG anweisen, unverzüglich eine neue Verwahrstelle zu beauftragen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass sich die Verwahrstelle nicht pflichtgemäß im Sinne ihres Vertrages verhält, so dass die Zusammenarbeit aus diesem Grund beendet werden muss oder, dass die Verwahrstelle ihrerseits den Vertrag kündigt. Es besteht das Risiko, dass eine neue Verwahrstelle nicht oder nur zu höheren Kosten gefunden werden kann. Sofern keine Verwahrstelle gefunden wird, besteht das Risiko der Rückabwicklung der HEH Madrid. Dadurch kann das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft beeinträchtigt werden. In der Folge können Auszahlungen an Anleger geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Ebenso kann das von Anlegern eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verloren gehen.

Risiko aus der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann gegen ihre vertraglichen und/oder gesellschaftsrechtlichen und/oder gesetzlichen Pflichten verstoßen. In letzterem Fall sowie für den Fall, dass die Geschäfts-

führung nicht mehr zuverlässig sein sollte, kann die BaFin die Abberufung der Geschäftsführung verlangen, mit der Folge, dass eine neue Geschäftsführung, ggf. mit höheren Kosten, eingesetzt werden muss. Dadurch kann das wirtschaftliche Ergebnis der HEH Madrid beeinträchtigt werden. In der Folge können Auszahlungen an Anleger geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Ebenso kann das von Anlegern eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verloren gehen.

Majorisierungsrisiko

Die Anleger haben nur begrenzte Möglichkeiten Einfluss zu nehmen. Sie können lediglich von ihren Stimmrechten im Rahmen der Beschlussfassung der Gesellschafter Gebrauch machen. Von der Geschäftsführung sind die Anleger ausgeschlossen. Darüber hinaus stehen einige Beschlüsse unter dem Zustimmungsvorbehalt der KVG, die über ihre Zustimmung und die Durchführung der gefassten Beschlüsse unabhängig von den Anlegern entscheidet. Es ist daher möglich, dass die Geschäftsführung bzw. die KVG Entscheidungen treffen, die nicht mit den Zielen der einzelnen Anleger übereinstimmen, für diese aber dennoch Wirkung entfalten. Zudem gilt grundsätzlich, dass die KVG auch ohne einen Gesellschafterbeschluss entscheiden kann oder von einem Beschluss der Gesellschafter abweichen darf. Die Ausübung der Gesellschafterrechte der Anleger erfolgt grundsätzlich durch Mehrheitsbeschluss. Das Ergebnis einer Beschlussfassung kann durch eine mögliche Zeichnung eines großen Gesellschaftsanteils durch einen einzelnen Anleger oder konzentriert abstimmende Anlegergruppen maßgeblich beeinflusst werden. Auch verfolgen einzelne Anleger gegebenenfalls unterschiedliche Interessen und Strategien, die mit den Interessen und Strategien anderer Anleger nicht übereinstimmen müssen. Minderheitsgesellschafter müssen somit die Entscheidungen der Mehrheit ungeachtet der Qualität der Beschlüsse mittragen. Es besteht das Risiko, dass durch die Ausübung der Gesellschafterrechte oder durch Ausübung der Rechte der KVG für einzelne Anleger und/oder für Anlegergruppen negative wirtschaftliche Folgen ausgelöst werden, insbesondere können sich Auszahlungen an die Anleger verringern, verzögern oder ganz ausbleiben.

Risiko aus eingeschränkter Fungibilität

Eine Beteiligung an der HEH Madrid ist grundsätzlich eine langfristige Investition. Ordentliche Kündigungsrechte oder Möglichkeiten einer Rückgabe bestehen für die Anleger nicht. Für den Handel mit Beteiligungen dieser Art existiert auch kein gesetzlich geregelter Markt. Das Handelsvolumen und die Anzahl der Marktteilnehmer am Zweitmarkt sind nicht mit anderen Märkten, wie dem Aktienmarkt, vergleichbar. Es ist daher möglich, dass eine Beteiligung nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nur mit Abschlägen veräußert werden kann. Ferner bedarf die Übertragung der Beteiligung der Zustimmung der Treuhänderin und der geschäftsführenden Kommanditistin, die sich vorher mit der KVG abzustimmen hat. Diese dürfen ihre Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grunde verweigern. Für den Anleger kann dies zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals führen.

Risiko aus Interessenkonflikten

Es können Interessenkonflikte zwischen der HEH Madrid und den mit dem Management beauftragten Gesellschaften entstehen und Entscheidungen des Managements zu Lasten der HEH Madrid beeinflussen. Die Treuhänderin, die geschäftsführende Kommanditistin und Komplementärin bzw. die Geschäftsführungsmitglieder der vorgenannten Unternehmen sind auch bei weiteren Flugzeugfonds in gleichen oder ähnlichen Funktionen tätig. Auch die KVG und die Verwahrstelle bieten ihre Dienste anderen Fondsgesellschaften an. Der technische Asset Manager des Flugzeugs erbringt seine Leistungen auch gegenüber anderen Gesellschaften und für vergleichbare Flugzeuge. Einem Wettbewerbsverbot unterliegen weder die vorgenannten Gesellschaften noch Geschäftsführer. Weiterhin können Interessenkonflikte bestehen, da die HEH Hamburger EmissionsHaus AG (HEH AG) zu 100 % an der Hamburg Asset Management

HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH beteiligt ist. Unter anderem sind zwei von vier Geschäftsführern der KVG gleichzeitig Gesellschafter und Vorstände der HEH AG (einer davon ist auch Vorstandsvorsitzender der HEH AG). Ferner ist die HEH AG von der KVG mit der Buchhaltung der HEH Madrid beauftragt. Die geschäftsführende Kommanditistin, die HEH Aviation Management GmbH, die Komplementärin, die Verwaltung HEH Madrid Beteiligungsgesellschaft mbH, sowie die Treuhänderin, die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG, sind 100%ige Tochterunternehmen der HEH AG. Daher und auch durch weitere personelle und kapitalmäßige Verflechtungen können Interessenkonflikte entstehen, die im Rahmen einer Entscheidungssituation zum Nachteil der HEH Madrid bzw. deren Anlegern gelöst werden. Ebenfalls können durch die Beauftragung von weiteren Dienstleistern zusätzliche Interessenkonflikte und Abhängigkeiten verursacht werden. Dies könnte negativen Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags und Finanzlage der Gesellschaft haben und die Auszahlungen an die Anleger mindern.

Risiko aus dem Ausfall von Kaufpreistraten/Ausfall des Käufers

Das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft hängt maßgeblich davon ab, dass Saimer Leasing Limited seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfüllt. Sollte Saimer Leasing Limited die vereinbarte Kaufpreistraten nicht leisten und sich auch kein adäquater neuer Käufer finden, würde dies zu niedrigeren Einnahmen der Gesellschaft führen. Wird der Kaufvertrag nicht vollständig erfüllt, kann eine längerfristige Nichtbeschäftigung des Flugzeuges oder eine längerfristige Beschäftigung zu niedrigen Leasingraten auch den Kapitaldienst der Gesellschaft und damit letztendlich die Substanz des Gesellschaftsvermögens gefährden.

Bei einem nicht Ausfall des Käufers können ferner Umbaukosten anfallen, die nicht ausreichend in den Wirtschaftlichkeitsprognosen berücksichtigt sind bzw. nicht kompensiert werden können und dadurch die Auszahlungen an die Anleger reduzieren.

Risiko aus fehlendem Versicherungsschutz

Der Betrieb des Flugzeugs ist mit Gefahren für das Flugzeug, für Passagiere und für Dritte verbunden. Saimer Leasing Limited ist verpflichtet, branchenübliche Versicherungen in marktüblicher Höhe abzuschließen. Hierbei ist der erforderliche Versicherungsschutz für Schäden Dritter weitgehend durch Auflagen der staatlichen Luftverkehrsbehörden vorgegeben: Existiert kein gültiger Versicherungsschutz, erhält ein Flugzeug keine Starterlaubnis. Als Risiko verbleiben Selbstbehalte, das Bonitätsrisiko der Versicherungsgesellschaft, nicht ausreichender Versicherungsschutz und branchenübliche Ausschlussklauseln. Letztere können dazu führen, dass im Schadensfalle die Gesellschaft Schäden selbst bzw. Teile davon tragen muss. Nicht oder nicht ausreichend versicherte Schäden können die Auszahlungen an die Anleger reduzieren und bis zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals sowie zu einer Belastung des Privatvermögens der Anleger führen.

Reputationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass Fluggäste Flugzeugtypen oder Airlines aufgrund bestimmter Vorkommnisse wie z. B. technischer Pannen und Unglücken bzw. aus Sicherheitsbedenken bei zukünftigen Buchungen meiden. Das könnte negative Auswirkungen auf die Passagierzahlen von Fluggesellschaften haben, die diesen Flugzeugtyp einsetzen oder bei denen Sicherheitsbedenken bestehen. Auch der Wiederverkaufserlös oder die Erlöse der Anschlussvermietung könnten bei schlechter Reputation niedriger ausfallen als prognostiziert. Sollte der Flugzeugtyp von einem solchen Reputationsverlust betroffen sein, könnte dies einen negativen Einfluss auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger haben und bis zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko bei der Anlage freier Liquidität

Die HEH Madrid ist berechtigt, freie Liquidität verzinslich anzulegen, wobei eine Investition in verwahrfähige Finanzinstrumente ausgeschlossen ist. Es besteht die Gefahr, dass Banken, Kreditinstitute, Versicherungen und/oder andere Finanzdienstleistungsunternehmen, bei denen die Liquiditätsanlagen erfolgen, insolvent werden und somit das bei diesen Unternehmen veranlagte Kapital verloren geht. Die Gesellschaft kann zur Absicherung der gehaltenen Vermögensgegenstände gegen Wertverlust Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, tätigen, sofern diese nicht in Form von verwahrfähigen Finanzinstrumenten ausgegeben und gehandelt werden. Derivate sind zum einem allgemein risikobehaftet und zum anderen kann der Einsatz von Derivaten grundsätzlich das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft verringern. Neben den Risiken, die Derivaten selbst immanent sind, ist zu beachten, dass Derivate wiederum mit dem jeweiligen Basis-, Vermögens- oder Marktwert eines Vermögensgegenstandes zusammenhängenden Risiken belastet sein können. Die genannten Risiken können sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der HEH Madrid auswirken. Dadurch können Auszahlungen an die Anleger später erfolgen, geringer ausfallen oder ganz ausbleiben. Es besteht ferner die Gefahr, dass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Kreditrisiko durch Fremdfinanzierung der Investition/Langfristige Darlehen

Langfristiges Darlehen

Sollte es für die finanzierende Bank zu erhöhten Finanzierungskosten im Rahmen bestehender und neuer Bankregulierungen wie Basel III kommen, die von der Bank in der Bankmarge und den Liquiditätskosten der Gesellschaft noch nicht eingepreist wurden, ist sie berechtigt, diese Kosten an die Gesellschaft weiterzugeben. Der Erstleasingvertrag sieht in diesem Fall keine Kostenübernahme durch den Leasingnehmer vor. Mehraufwendungen hätten negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die finanzierende Bank von den Sonderkündigungsrechten in dem Darlehensvertrag Gebrauch macht, beispielsweise wenn die Gesellschaft ohne Zustimmung der finanzierenden Bank weitere Besicherungen von Finanzmitteln an dem Flugzeug oder dem Leasingvertrag vornimmt. Gleiches gilt u.a. bei Verletzungen von Informationspflichten oder unrichtigen Angaben seitens der Gesellschaft. Hierdurch könnte es zur Liquidation der Gesellschaft mit einem ungeplanten Verkauf oder einer Zwangsverwertung durch finanzierende Banken des Flugzeuges kommen, die für den Anleger den Verlust eines erheblichen Teils der Einlage bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben kann. Fällt die Gesellschaft in die Insolvenz, kann dies darüber hinaus zu Belastungen des Privatvermögens der Anleger führen.

Individuelle Anteilsfinanzierung durch den Anleger

Eine individuelle Anteilsfinanzierung durch den Anleger ist nicht vorgesehen und wird nicht angeboten. Vielmehr wird von einem solchen Vorgehen ausdrücklich abgeraten. Sollte der Anleger seine Beteiligung – bzw. einen Teil davon – finanzieren, sind die Zinsen und Tilgungsraten für die Anteilsfinanzierung unabhängig von der Wertentwicklung der Beteiligung zu leisten. Für den Anleger besteht dann das Risiko, dass er diese Zahlungen erbringen muss, ohne Auszahlungen aus seiner Beteiligung zu erhalten. Kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, müssen die Anleger den Kapitaldienst für die Anteilsfinanzierung aus eigenen Mitteln leisten. Dies kann zu einer Privatinsolvenz führen. Bei vorzeitiger Beendigung einer Anteilsfinanzierung kann eine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen.

Rechtliche Risiken

Allgemeines Rechtsrisiko

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass sich Gesetze, Rechtsprechung und/oder Verwaltungsvorschriften zu Ungunsten der Gesellschaft und/oder der Anleger ändern. Neue gesetzliche Vorgaben zur Regulierung geschlossener Investmentvermögen können zu außerplanmäßigen Kosten führen. Darüber hinaus können sich Rechtsstreitigkeiten mit Dritten ergeben, die eine kostenintensive Rechtsberatung erfordern. Zudem ist es denkbar, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft und/oder für die Gesellschaft unvorteilhaft sind. Es ist auch möglich, dass ein Gericht die Wirksamkeit, den Inhalt oder die Durchsetzbarkeit von Verträgen anders beurteilt als die Gesellschaft oder Dritte oder dass die Widerrufsbelehrung und/oder Verbraucherinformationen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Realisierung vorstehender Risiken kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft auswirken.

Dadurch können Auszahlungen an die Anleger später erfolgen, geringer ausfallen oder ganz ausbleiben. Es besteht ferner die Gefahr, dass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Haftung des Anlegers im Inland

Über die Treuhänderin beteiligte Anleger haben die Treuhänderin von der Haftung als Kommanditistin hinsichtlich ihrer Beteiligung freizustellen. Für in das Handelsregister eingetragene Anleger besteht die Haftung unmittelbar. Die Haftung der mittelbar über die Treuhänderin beteiligten Anleger sowie der unmittelbar beteiligten Anleger beträgt gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft mit Eintragung in das Handelsregister 1 % der Kommanditeinlage (Haftsumme). Diese Haftung erlischt mit Einzahlung der Kommanditeinlage. Erst wenn die Anleger während der Laufzeit der Beteiligung Auszahlungen erhalten, die dazu führen, dass die jeweiligen Kapitalkonten unter den Betrag der Haftsumme sinken, lebt die Kommanditistenhaftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf. Bei Insolvenz der Gesellschaft kann sich unmittelbar oder mittelbar eine Haftung bis zur Höhe der empfangenen Auszahlungen ergeben. Eine über den Betrag der Haftsumme hinausgehende Haftung der Anleger bis zur Höhe der empfangenen Auszahlungen kann sich auch ergeben, wenn Auszahlungen an Anleger unter Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 30 ff. GmbHG erfolgen, obwohl die Vermögenslage der Gesellschaft solche Auszahlungen nicht erlaubt oder die Beteiligungsgesellschaft Insolvenz anmelden muss. Sollten dem Anleger die bereits geleisteten Auszahlungen nicht mehr zur Verfügung stehen und er auch sonst über kein Vermögen verfügen, könnte dies zu einer Belastung seines Privatvermögens und wenn keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, zu einer Privatinsolvenz führen. Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus oder wird die Gesellschaft beendet, kann eine fünfjährige Nachhaftung für zu diesem Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Beendigung der Gesellschaft dem Grunde nach bereits entstandene Verbindlichkeiten bis zur Höhe der Haftsumme entstehen (§ 160 Abs. 1 HGB).

Internationale Rechtssysteme und Haftung im Ausland

Der Kauf- und Leasingvertrag sowie weitere wesentliche und voraussichtlich zukünftige Verträge und Verordnungen unterliegen größtenteils ausländischem Recht. Daraus können Ansprüche gegen die Gesellschaft unter ausländischen Rechtssystemen entstehen, die dem deutschen Recht fremd sind. Ebenso können sich Rechtsansprüche der Gesellschaft als nicht durchsetzbar erweisen oder hohe Kosten verursachen, was zu einer Reduzierung der Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann. Es ist ferner möglich, dass durch den Flugbetrieb Schäden oder Ansprüche im Ausland entstehen, die nicht oder nicht ausreichend versichert sind. In einem solchen Fall haftet zunächst Saimer Leasing Limited. Sollte diese die Forderung nicht ausgleichen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Vollstreckung in das Flugzeug erfolgt oder die Gesellschaft als rechtlicher Eigentümer des Flugzeugs in Anspruch genommen wird und dann eine Durchsicht der Gesellschafterstruktur bis hinab auf die Gesellschafterebene der HEH Madrid erfolgt. Möglicherweise erkennt in diesem

Fall ein ausländisches Gericht die nach deutschem Recht bestehende Haftungsbeschränkung der Kommanditisten nicht an, so dass es neben der Haftung der Gesellschaft zu einer unbeschränkten Haftung des Anlegers der HEH Madrid mit seinem Auslandsvermögen kommen kann, was zu einem vollkommenen Verlust des Auslandsvermögens des Anlegers führen könnte. Dies könnte die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

Steuerliche Risiken

Das steuerliche Konzept der vorliegenden Vermögensanlage beruht auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes geltenden Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsanweisungen. Sowohl die maßgeblichen steuerlichen Gesetze als auch die Anwendung dieser Gesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung können sich während der Dauer dieser Beteiligung ändern. Dadurch kann es zu höheren steuerlichen Belastungen für die Gesellschaft und die einzelnen Anleger kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die für dieses Beteiligungsangebot einschlägigen steuerlichen Vorschriften (zum Beispiel die Regelungen zur Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder höhere Steuersätze) künftig ändern und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen kommt. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung und in einem gegebenenfalls nachfolgenden Verfahren die Finanzgerichte zu dem der Vermögensanlage zu Grunde liegenden steuerlichen Konzept eine andere Auffassung vertreten (beispielsweise zu der Einkünfteerzielungsabsicht, zum Verlustausgleich, zur Einkunftsart, zur Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums, zu den Abschreibungen, zur Besteuerung eines möglichen Veräußerungsgewinns, zur Höhe der Einnahmen oder der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen). Diese Risiken könnten höhere steuerliche Belastungen für die Gesellschaft zur Folge haben und sich damit negativ auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger auswirken und darüber hinaus zu höheren steuerlichen Belastungen bei den Anlegern führen. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufwendungen der Gesellschaft grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen. Sollte der Vorsteuerabzug nicht oder nur teilweise möglich sein, würde sich dies negativ auf die Liquidität der Gesellschaft und die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Es besteht das Risiko, dass auf Zahlungen an die Gesellschaft in der Zukunft ausländische Steuern (z. B. Quellensteuern) oder Abgaben anfallen und diese nicht angerechnet, erstattet oder reduziert werden können. Insbesondere besteht dieses Risiko bei einem Wechsel des Leasingnehmers, der aus einem anderen Rechtskreis kommt. Dies kann zu einer erheblichen Verringerung der Auszahlungen an die Anleger führen. Auch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass auf den Erwerb und die Übergabe des Flugzeugs in Spanien nachträglich ausländische Steuern oder Abgaben erhoben werden, die zu niedrigeren Auszahlungen an die Anleger führen können. Es kann schließlich nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Nutzung ausländischer Flughäfen für die Gesellschaft als Eigentümer des Flugzeugs oder für die Anleger als Gesellschafter nach dem Recht ausländischer Staaten steuerliche Verpflichtungen und Kosten für deren Erfüllung entstehen.

Maximales Risiko

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus – bis zur Privatinsolvenz des Anlegers und damit das maximale Risiko – kann sich aus einer etwaigen persönlichen Anteilsfinanzierung, aus steuerlichen Gesichtspunkten, aus der Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten, aus der Rückforderung von Auszahlungen und aus der Nichtanerkennung der nach deutschem Recht bestehenden Haftungsbeschränkung durch ein ausländisches Gericht ergeben.

Leverage

Zum Bilanzstichtag betrug der Umfang des insgesamt aufgenommenen Fremdkapitals und anderer Verbindlichkeiten (EUR 3.905.323,47) 35,49 % des Verkehrswertes der in der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände.

Die gemäß Art. 6 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 berechnete Hebelkraft des Publikums-AIF betrug mit Stichtag 31. Dezember 2025 1,91 nach der Brutto-Methode und 2,10 nach der Commitment-Methode.

11. Sonstige Angaben

Zu den Angaben nach § 101 Abs. 2 KAGB wird auf den Lagebericht verwiesen. Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

11.1 Mitglieder der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung gehörten im Geschäftsjahr 2025 an:

HEH Aviation Management GmbH, Hamburg, diese vertreten durch

- Herrn Gunnar Dittmann, Kaufmann, Bad Bramstedt,
- Herrn Dr. Sven Kehren, Kaufmann, Hamburg.

Der geschäftsführenden Kommanditistin ist Alleinvertretungsberechtigung erteilt worden und sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltung HEH Aviation „Madrid“ Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg, ist im Innenverhältnis nicht zur Geschäftsführung befugt.

11.2 Sonstige Angaben

Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Pflichteinlage ist die Verwaltung HEH Aviation „Madrid“ Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg. Die Komplementärin hat ein gezeichnetes Kapital von EUR 25.000,00.

Hamburg, 26. Mai 2026

.....

Herr Gunnar Dittmann

.....

Herr Dr. Sven Kehren

(Geschäftsführer der Verwaltung HEH Aviation "Madrid" Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der HEH Aviation Management GmbH)

Lagebericht HEH Aviation „Madrid“ GmbH & Co. geschlossene Investment-KG („Gesellschaft“ oder „AIF“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

I. Grundlagen der Gesellschaft

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) des AIF ist die Verwaltung HEH Aviation „Madrid“ Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 142 323. Geschäftsführende Kommanditistin ist die HEH Aviation Management GmbH mit Sitz in Hamburg, Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 103 532.

Gegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Das Unternehmen betreibt den Erwerb, die Verwaltung, Vermietung, Verpachtung und das Veräußern von einem Regionaljet und alle damit im Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte.

Zum Bilanzstichtag haben sich 393 Anleger mit Pflichteinlagen in Höhe von insgesamt 14,69 Mio. Euro beteiligt und diese bis zum 10. Januar 2017 vollständig erbracht.

Die Anlagestrategie wurde durch den Erwerb, die Vermietung und Veräußerung des Fondsflugzeuges vom Typ Bombardier CRJ 1000 mit der Seriennummer 19049 umgesetzt.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes der Gesellschaft in Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB und/oder Bankguthaben gemäß § 195 KAGB halten.

Die Gesellschaft betreibt keine Zweigniederlassungen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der internationale Luftverkehr hat sich gut erholt von den Belastungen der Corona-Jahre. Seit dem Jahr 2023 werden wieder durchgehend hohe Gewinne erwirtschaftet und auch der Branchenumsatz liegt mit prognostizierten rund USD 751 Mrd. mittlerweile deutlich über dem letzten Vor-Corona-Jahr 2019, in dem ein Umsatz in Höhe von rund USD 607 Mrd. erreicht wurde. Für das Jahr 2026 wird ein Branchengewinn in Höhe von USD 41 Mrd. erwartet nach einem Gewinn in Höhe von rund USD 40 Mrd. im Vorjahr (Stand Dezember 2025).

Den größten Einfluss auf den weltweiten Luftverkehr hat weiterhin der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die damit verbundene Sperrung des russischen Luftraums sowie die Spannungen im Nahen Osten und die dadurch steigenden Treibstoffpreise. Gefahren für die Nachfrage drohen zudem durch weltweite Spannungen und protektionistische Tendenzen, die sich u.a. in Handelskonflikten und Störungen der globalen Lieferketten widerspiegeln.

2. Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft wurde am 05. Januar 2010 als HEH vierundzwanzigste Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ins Handelsregister eingetragen und am 08. Juli 2016 wirtschaftlich neugegründet und in HEH Aviation „Madrid“ GmbH & Co. geschlossene Investment-KG umfirmiert. Gleichzeitig wurde die Geschäftstätigkeit der Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft aufgenommen. Am 28. Juli 2016 erfolgte die Eintragung ins Handelsregister. Das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 war geprägt von der Vereinnahmung der vertraglich vereinbarten Kaufpreistraten.

Am 30. November 2023 wurde das Fondsflugzeug an Saimer Leasing Limited, eine Schwestergesellschaft von Air Nostrum, ratierlich verkauft. Die letzte monatliche Kaufpreistraterhält die Gesellschaften rund sechs Jahre nach Ende der ursprünglich vereinbarten Leasinglaufzeit. Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag ein realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von EUR 622.107,13 (Vorjahr EUR 691.018,89) aus.

Im Berichtsjahr 2025 gab es keine außergewöhnlichen Vorkommnisse.

3. Lage

Die Gesellschaft weist eine solide Vermögens- und Finanzlage auf.

a) Ertragslage

Die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft verlief im Jahr 2025 aufgrund der vertragsgemäßen Kaufpreistratenzahlung in voller Höhe planmäßig. Die wesentliche Ertragsquelle waren die Kaufpreistraten und die Rückführung der gestundeten Leasingraten durch Saimer Leasing Limited.

Den Einnahmen standen im Wesentlichen laufende Gesellschaftskosten und Zinsaufwendungen gegenüber. Ferner sind laufende Verwaltungskosten, Zinsen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen, z. B. Abschluss- und Prüfungskosten, Geschäftsführungsvergütung oder Buchführungskosten sowie Rechtsberatungskosten, angefallen.

b) Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft entwickelt sich seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 durch die vorübergehend ausgesetzten bzw. reduzierten Mietzahlungen unter Plan. Durch den ratierten Verkauf des Flugzeuges sind die Liquiditätszuflüsse der Gesellschaft bis zum Erhalt der letzten Kaufpreisrate im September 2032 fixiert.

Das Liquiditätsmanagement der KVG ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war während des Geschäftsjahres jederzeit gegeben.

Die Entschuldung der Gesellschaft verlief durch die gestundeten Leasingeinnahmen nicht planmäßig, jedoch wie mit der finanzierenden Bank vereinbart. Mit dem Verkauf des Flugzeuges wurde auch mit der finanzierenden Bank ein neuer Tilgungsplan abgeschlossen.

c) Vermögenslage

Durch den Verkauf des Flugzeuges wurden die Forderungen gegenüber Saimer Leasing Limited eingebucht und kein neues Wertgutachten im Berichtsjahr erstellt.

Die Gesellschaft verfügt über Umlaufvermögen in Form von Bankguthaben in Höhe von EUR 1.343.907,82 (Vorjahr: EUR 767.703,15) sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 9.650.746,72 (Vorjahr: EUR 11.681.094,41). Der Nettovermögenswert (Net Asset Value oder NAV) der Gesellschaft zum Bilanzstichtag beträgt bezogen auf das gezeichnete Kommanditkapital 48,32 % (Vorjahr: 51,60 %).

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Zur Steuerung der Gesellschaft wird der für Auszahlungen an die Anleger zur Verfügung stehende Cashflow in Bezug auf das Kommanditkapital herangezogen. Für das Geschäftsjahr 2025 betrug diese Kennzahl 11,43 % (Vorjahr: 11,20 %). Prognostiziert wurde ein auf das Kommanditkapital bezogener Cash Flow von 7,5 %. Die Prognose wurde somit übertroffen.

5. Gesamtkostenquote

Es wurde eine Gesamtkostenquote in Form einer einzigen Zahl, die auf den Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres basiert, berechnet. Die Gesamtkostenquote umfasst – mit Ausnahme der Investitions- und Transaktionskosten, der Initialkosten sowie der erfolgsabhängigen Vergütung der KVG – sämtliche von der Gesellschaft im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investmentvermögens.

Bei der Berechnung der Gesamtkostenquote flossen die Vergütungen der KVG, der persönlich haftenden Gesellschafterin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Verwahrstelle sowie die Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen, ein. Die Gesamtkostenquote lag im Geschäftsjahr 2025 bei 2,24 % (Vorjahr 2,12 %) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Investmentvermögens.

Die erfolgsabhängige Vergütung der KVG ist als gesonderter Prozentsatz im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investmentvermögens anzugeben. Da fürs

Geschäftsjahr 2025 keine erfolgsabhängige Vergütung an die KVG geleistet wurde, beträgt sie 0% (Vorjahr: 0%) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes.

An die Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde eine Gebühr in Höhe von EUR 47.803,80 (Vorjahr EUR 46.866,48), an die Verwahrstelle in Höhe von EUR 18.746,56 (Vorjahr EUR 18.378,96) und an Dritte Rechts- und Beratungskosten in Höhe EUR 753,26 (Vorjahr EUR 4.531,85) gezahlt.

Die KVG erhält keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen.

Bestandspflegeprovisionen stehen dem Vertrieb nicht zu.

6. Hinweis

Die bisherigen Entwicklungen sind kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des AIF.

7. Prognosebericht

Die Ausbreitung des Coronavirus in Europa führte im Frühjahr 2020 zu schweren Turbulenzen für die Airlines, die dem Nachfrageeinbruch mit Kostensenkungsprogrammen entgegenwirkten und auf umfangreiche staatliche Unterstützungen angewiesen waren. Auch Air Nostrum wurde von dieser Situation massiv getroffen und musste frühzeitig Kurzarbeitsprogramme mit den Mitarbeitern sowie ein Zahlungsmoratorium mit den Leasinggebern und den finanzierenden Banken vereinbaren.

Durch die Corona-Pandemie war Air Nostrum zudem gezwungen in den letzten Jahren, staatlich besicherte Finanzmittel in Höhe von insgesamt rd. EUR 250 Mio. zur Liquiditätssicherung aufzunehmen. Dabei wurde ein Darlehen des staatlichen Investitionsfonds SEPI (Sociedad Estatal de Participaciones Industriales), durch die Zwischenschaltung der Air Investment Valencia S.L., Muttergesellschaft von Air Nostrum, als Gesellschafterdarlehen an Air Nostrum weitergereicht. Dieses Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 135 Mio. hat bilanziell den Charakter von Eigenkapital. Damit bleibt Air Nostrum bei einer ausreichenden Liquiditätssituation (Liquidität Stand 31. Dezember 2025 rd. EUR 38 Mio.) und einem gelungenen Turnaround der Ertragslage bilanziell weiterhin deutlich verschuldet.

Auch wenn die Finanzsituation Air Nostrums durch die hohe Verschuldung weiterhin unbefriedigend ist, hat sich doch das Geschäft gefestigt und Air Nostrum konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr einen operativen Gewinn nach Steuern von rd. EUR 25,9 Mio. (Vorjahr rd. EUR 8,3 Mio.) erzielen. Gleichzeitig wurde ein Jahresgewinn nach Steuern von rd. EUR 8,2 Mio. erzielt nach einem Verlust in Höhe von rd. EUR 5,1 Mio. im Vorjahr.

Am 30. November 2023 wurde das Flugzeug ratierlich an Saimer Leasing Limited verkauft. Auch eine Darlehensstreckung mit der finanzierenden Bank um drei Jahre wurde vereinbart.

Saimer Leasing Limited konnte im Geschäftsjahr 2025 einen Gewinn von rd. EUR 11,5 Mio. erwirtschaften (Vorjahr rd. EUR 10,9 Mio.).

Die Geschäftsführung geht für das Jahr 2025 von einem planmäßigen Verlauf der Beteiligung aus, da die Kaufpreiskursen fixiert sind und eine vollständige Bedienung des Kapitaldienstes gewährleisten.

Die mittelfristige Entwicklung ist gegenwärtig durch Unsicherheit gekennzeichnet. Die Geschäftsführung erwartet, für das laufende Geschäftsjahr 2026 einen positiven Cash Flow vor Auszahlungen von mindestens 7,5 % bezogen auf das Kommanditkapital zu erzielen.

III. Risiko- und Chancenbericht

Im Folgenden werden die mit der künftigen Entwicklung des AIFs verbundenen bekannten und als wesentlich erachteten Risiken detailliert dargestellt. Die aufgeführten Sachverhalte können sich in erheblichem Maße negativ auf die Geschäfts-, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des AIFs auswirken. Die Risiken können sich auch kumuliert verwirklichen und somit die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft verstärken.

Die Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Risiken stellt weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß ihrer potenziellen Auswirkungen dar.

1. Risikobericht

Vertragserfüllungsrisiko (Kontrahenten- bzw. Gegenparteiisiko)

Der AIF unterhält verschiedene Vertragsbeziehungen. Es besteht das Risiko, dass einzelne Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen können oder wegen der Verschlechterung ihrer Bonität zur Vertragserfüllung oder zur Leistung eines Schadensersatzes nicht imstande sind. Es besteht die Möglichkeit, dass vertraglich geschuldete, aber nicht erbrachte Leistungen der Vertragspartner nicht anderweitig am Markt oder nicht zu vergleichbaren Konditionen beschafft werden können. Dadurch besteht die Gefahr einer negativen Auswirkung auf das wirtschaftliche Ergebnis des AIFs.

Risiko aus dem Ausfall von Kaufpreisraten

Das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft hängt maßgeblich davon ab, dass der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfüllt.

Betriebskosten

Es besteht das Risiko, dass der AIF Betriebs- bzw. Wartungskosten bzw. Teile davon tragen muss, falls der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

Allgemeines Risiko aus Störungen der internationalen Kapitalmärkte

Es besteht das Risiko, dass Störungen an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten wie z.B. durch Staatsbankrotte, Schuldenmoralien, Schuldenschnitte auf Staatsebene und auch auf Ebene von Finanzinstituten eintreten. So besteht insbesondere das Risiko, dass Versicherungen, Banken oder Kreditinstitute aufgrund einer solchen Krise ihre Verpflichtungen insbesondere gegenüber dem AIF nicht, nicht vollständig oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfüllen. Weiterhin besteht das Risiko, dass sich die Inflationsrate unverhältnismäßig schnell erhöht (extreme Inflation) oder das Währungssystem umgestellt wird, wodurch das wirtschaftliche Ergebnis des AIFs negativ beeinflusst werden könnte.

Zinsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die prognostizierte Liquidität mit einem durchschnittlichen kalkulatorischen Zinssatz von <1,00% p.a. oder mit einem negativen Zinssatz verzinst wird.

Währungsrisiko

Die Einnahmen aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag und der Kapitaldienst für die Finanzierung des Flugzeuges erfolgen vertragsgemäß in Euro. Sollte der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht nachkommen (insbesondere die Zahlung der Kaufpreistraten) würde das Flugzeug als Sicherheit nochmals durch die Gesellschaft vermarktet werden müssen, wodurch Währungsrisiken entstehen könnten.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken ergeben sich aus der Ungleichheit von Ein- und Auszahlungen und bergen die Gefahr in sich, dass die Gesellschaft mangels liquider Mittel ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Sollte die verfügbare Liquidität nicht ausreichen, kann dies zur Folge haben, dass die HEH Madrid zusätzliche Mittel zu den nicht eingeplanten Kosten aufnehmen muss, was bis zur Insolvenz der HEH Madrid führen kann. Sollte Saimer Leasing Limited die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht erfüllen können, könnte es zu Verzögerungen bei der Auflösung der Gesellschaft kommen oder nur geringere Auszahlungen an die Anleger möglich sein

Anlage freier Liquidität

Es besteht die Gefahr, dass Banken, Versicherungen und/oder andere Finanzdienstleistungsunternehmen, bei denen Liquiditätsanlagen erfolgen, insolvent werden und somit das bei diesen Unternehmen veranlagte Kapital verloren geht.

Einsatz von Leverage

Es besteht das Risiko, dass sich in Zusammenhang mit den hier weiter dargestellten Risiken durch den aus der Darlehensaufnahme resultierenden Hebeleffekt stärkere negative Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis des AIF ergeben, als es bei einer ausschließlichen Eigenkapitalfinanzierung der Fall wäre.

Fremdfinanzierungsrisiko

Es besteht das Risiko der Zwangsversteigerung des Flugzeuges durch die finanzierende Bank, falls der AIF seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht bedienen kann. Es besteht das Risiko der Kostenweitergabe an den AIF, sollte es für die finanzierende Bank zu erhöhten Finanzierungskosten im Rahmen neuer Bankregulierungen kommen, die von der Bank in der Bankmarge und den Liquiditätskosten des AIF noch nicht eingepreist wurden. Es besteht das Risiko, dass die finanzierende Bank von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, falls der AIF seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag verletzen sollte, was bis zur Liquidation des AIF führen könnte. Es besteht das Risiko des teilweisen oder kompletten Verlustes des Kapitals eines Anlegers und der Gefährdung des Weiteren Vermögens des Anlegers, bei anlegerseitiger Fremdfinanzierung der Beteiligung.

Veräußerungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Saimer Leasing Limited die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht erfüllen kann.

Genehmigungen

Es besteht das Risiko, dass Prolongationen von Genehmigungen nicht oder verspätet erfolgen, was negativen Einfluss auf das wirtschaftliche Ergebnis haben könnte.

Umbaukosten

Es besteht das Risiko, dass Saimer Leasing Limited die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht erfüllen kann und die Gesellschaft deshalb eventuelle Modifizierungs-/Umbaukosten zu tragen hat.

Risiko aus der externen Verwaltung der Gesellschaft

Durch die der KVG umfänglich erteilte Handlungsvollmacht besteht das Risiko, dass die KVG trotz ihrer gesetzlichen Verpflichtung, ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln, für den AIF nachteilige Entscheidungen trifft oder ihren gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen in sonstiger Weise nicht nachkommt oder die ihr erteilte Erlaubnis wieder verliert. Es besteht die Gefahr, dass der AIF in diesem Falle rückabzuwickeln ist.

Risiko aus der Geschäftsführung

Es besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung gegen ihre vertraglichen und/oder gesellschaftsrechtlichen und/oder gesetzlichen Pflichten verstößt, was dazu führen kann, dass eine neue Geschäftsführung, ggf. mit höheren Kosten, eingesetzt werden muss. Dies könnte das wirtschaftliche Ergebnis der HEH Madrid negativ beeinflussen.

Risiko aus Interessenkonflikten

Es besteht das Risiko von Interessenskonflikten, aufgrund von Verflechtungen von Vertragspartnern bzw. des Wahrnehmens mehrerer Aufgaben durch einen einzigen Vertragspartner.

Verwahrstellenrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten nicht einhält und der Gesellschaft dadurch bspw. durch eine fehlerhafte oder verzögerte Verwendung der Anlegergelder ein Schaden entsteht. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass eine neue Verwahrstelle, falls nötig, nicht oder nur zu höheren Kosten gefunden werden kann. Sofern keine Verwahrstelle gefunden wird, besteht das Risiko der Rückabwicklung der HEH Madrid.

Austrittsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Anleger vorzeitig aus der Gesellschaft ausscheiden. Es können dadurch (unerwartete) Zahlungsverpflichtungen entstehen, die das wirtschaftliche Ergebnis des AIF negativ beeinträchtigen.

Allgemeines / Internationales Rechtsrisiko

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass sich Gesetze, Rechtsprechung und/oder Verwaltungsvorschriften zu Ungunsten des AIFs ändern. Darüber hinaus können sich Rechtsstreitigkeiten mit Dritten ergeben, die eine kostenintensive Rechtsberatung erfordern. Zudem ist es denkbar, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft und/oder für den AIF unvorteilhaft sind. Es ist auch möglich, dass ein Gericht die Wirksamkeit, den Inhalt oder die Durchsetzbarkeit von Verträgen anders beurteilt als der AIF oder Dritte oder dass die Widerrufsbelehrung und/oder Verbraucherinformationen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Realisierung vorstehender Risiken kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis des AIFs auswirken.

Versicherungsrisiko

Es besteht das Risiko eines nicht ausreichenden Versicherungsschutzes, was im Schadensfall bis zur Insolvenz des AIF führen könnte.

Reputationsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Fluggäste Flugzeugtypen oder Airlines aufgrund bestimmter Vorkommnisse bei zukünftigen Buchungen meiden, was negative Auswirkungen auf die Passagierzahlen des Leasingnehmers und auf die Erlöse aus Weitervermietung und Verkauf haben könnte.

Steuerrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich die aktuelle Steuergesetzgebung und -rechtsprechung ändern und sich dies auf das steuerliche Ergebnis der Beteiligung auswirkt. Zudem besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung einzelne Aspekte der steuerlichen Gestaltung der Beteiligung abweichend würdigt oder einzelne künftig auftretende steuerliche Sachverhalte abweichend beurteilt. Dies könnte zu einer steuerlichen Mehrbelastung auf Ebene des Fonds oder des Anlegers führen.

2. Chancenbericht

Das Anlageziel der HEH Madrid einschließlich des finanziellen Ziels ist es, vom Flugzeug in Zusammenhang mit dessen Nutzung zu profitieren. Durch den Verkauf des Flugzeuges sollen angemessene und regelmäßige Auszahlungen für die Anleger erwirtschaftet werden.

3. Gesamtaussage

Der AIF entwickelte sich im Jahr 2025 gemäß der im Zuge des Verkaufs im Jahr 2023 angepassten Planung. Im Geschäftsjahr 2025 erwirtschaftete Air Nostrum einen Gewinn nach Steuern in Höhe von rd. EUR 8,2 Mio. Saimer Leasing Limited konnte einen Gewinn in Höhe von rd. EUR 11,5 Mio. erwirtschaften. Operativ konnte Air Nostrum einen Gewinn in Höhe von rd. EUR 25,9 Mio. erzielen. Das Management von Air Nostrum hat in der Vergangenheit bewiesen, mit Krisen gut umgehen zu können. In der Gesamtschau aller Gegebenheiten gehen wir davon aus, für die bevorstehenden Herausforderungen gut gerüstet zu sein.

IV. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Gesellschaft ist über die verzinsliche Anlage der vorhandenen Liquidität hinaus nicht berechtigt, in Finanzinstrumente zu investieren. Die Gesellschaft tätigt keine Derivatgeschäfte. Entsprechend bestehen im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten keine Risiken.

Ziel des Liquiditäts- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko wird ein Liquiditätsplan erstellt, der einen Überblick über die Geldaus- und -einzüge vermittelt.

V. Bericht über Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)

Zur KVG des AIFs wurde mit Vertrag vom 20. März 2015 die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, geschäftsansässig Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, bestellt. Der KVG obliegt die Anlage und die Verwaltung des Vermögens des AIFs. In diesem Zusammenhang erbringt die KVG für den AIF die kollektive Vermögensverwaltung i. S. d. § 1 Abs. 19 Nr. 24 KAGB, d.h. insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement. Des Weiteren erbringt die KVG Verwaltungsfunktionen gemäß Anlage I Ziffer 2 der Richtlinie 2011/61/EU, insbesondere die Buchhaltung für den AIF und die Rechnungslegung, Anlegerverwaltung, Bewertung, Compliance und Meldewesen sowie ggf. weitere notwendige Dienstleistungen. Zur Erfüllung dieser Pflichten ist der KVG eine umfassende rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt worden.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung tätigt die KVG aufgrund von Vollmacht und für Rechnung des AIFs die Anlagen entsprechend der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil des AIFs. Dabei beachtet die KVG insbesondere die Anlagebedingungen sowie den Gesellschaftsvertrag des AIFs. Die Portfolioverwaltung umfasst insbesondere auch das Liquiditätsmanagement gemäß § 30 KAGB und dem Artikel 46 bis Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013, die Anteilsbewertung auf Basis einer externen Bewertung der Vermögensgegenstände und das laufende Fonds- und Asset-Management. Die KVG wendet ein geeignetes Risikomanagementsystem im Sinne des § 29 KAGB unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 38 bis 45 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 an, das die Identifizierung und Erfassung, die Analyse und Bewertung, die Steuerung und das Controlling sämtlicher mit dem Management der KVG und deren Vermögensgegenständen verbundenen Risiken sicherstellt.

Die KVG ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln.

Die KVG ist zur laufenden Berichterstattung gegenüber dem AIF verpflichtet. Sie stellt den Anlegern des AIFs spätestens sechs Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Verlangen den geprüften und testierten Jahresbericht zur Verfügung und informiert die Anleger unverzüglich über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Die KVG hat die Aufgaben der Finanzbuchhaltung sowie die Anlegerbetreuung an die HEH Hamburger EmissionsHaus AG bzw. die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG ausgelagert.

Darüber hinaus hat die KVG Dienstleister im Rahmen von Beratungsverträgen beauftragt. Für den Vertrieb der Kommanditanteile am AIF hat die KVG auf die HEH Hamburger EmissionsHaus AG zurückgegriffen. Sie hat hierzu einen gesonderten Vertriebsvertrag abgeschlossen. Das technische Management des Flugzeuges ist per Dienstleistungsvertrag an die Fintech Aviation Services Sarl. mit Sitz in Genf/Schweiz vergeben.

Der Verwaltungsvertrag mit der KVG ist bis zur Liquidation des AIF abgeschlossen. Er kann von dem AIF mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung durch die KVG kann nur aus wichtigem

Grund unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Haftung.

Im Geschäftsjahr 2025 hat die KVG eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 47.803,80 zzgl. Umsatzsteuer (Vorjahr EUR 46.866,48 zzgl. Umsatzsteuer) erhalten.

Im Geschäftsjahr 2025 hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter Vergütungen in Höhe von insgesamt EUR 677.332,66 (Vorjahr: EUR 550.259,21) gezahlt. Diese Gesamtvergütung setzt sich aus einem fixen Anteil von 87,56 % (Vorjahr: 88,55 %) und einem variablen Anteil von 12,44 % (Vorjahr: 11,45 %) zusammen. Es wurden neun Mitarbeiter, davon vier Geschäftsführer beschäftigt. Fünf Mitarbeiter, davon drei Geschäftsführer, waren durchschnittlich im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung mit Tätigkeiten im Hinblick auf die HEH Aviation „Madrid“ GmbH & Co. geschlossene Investment KG betraut und hatten damit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil. Die an die beteiligten Mitarbeiter gezahlten Vergütungen lagen bei insgesamt EUR 365.372,66, wovon auf die Geschäftsführungsmitglieder EUR 267.522,66 (Vorjahr: EUR 267.439,29) und auf die übrigen beteiligten Mitarbeiter EUR 97.850,00 (Vorjahr: EUR 72.299,96) entfielen.

Hamburg, 26. Mai 2026

.....

Herr Gunnar Dittmann

Herr Dr. Sven Kehren

(Geschäftsführer der Verwaltung HEH Aviation "Madrid" Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der HEH Aviation Management GmbH)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die HEH Aviation "Madrid" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HEH Aviation "Madrid" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HEH Aviation "Madrid" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen.

Gemäß § 159 Satz 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 KAGB i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen europäischen Verordnungen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften und der einschlägigen europäischen Verordnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, die auch die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten umfassen, der HEH Aviation "Madrid" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 159 i.V.m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des Internationalen Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Für die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten beschränkt sich die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter auf die Zuweisung der Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen zu dem Kapitalkonto des Treuhänders sowie auf die Einholung von Informationen zur Entwicklung der Kapitalkonten der von ihm treuhänderisch gehaltenen Anteile. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Zuweisungen aufgrund von dolo-losen Handlungen (d.h. Vermögensschädigungen) oder Irrtümern sind.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 i.V.m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des Internationalen Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Zuweisung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Zuweisung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Zuweisungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Hamburg, 26. Mai 2026

Cordes + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Christian Reiß
Wirtschaftsprüfer

Torben Schaaf
Wirtschaftsprüfer

Erklärung nach § 289 Abs. 1, Satz 5 HGB (Lageberichtseid sowie § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB (Bilanzeid)

Erklärung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß dem anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens,- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt wird, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Hamburg, den 26.05.2026